



Akkreditierungsentscheid
(Nummer: 2017-03-24-III-HfH)
des Schweizerischen Akkreditierungsrats

**Institutionelle Akkreditierung der
Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Zürich**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20)

Richtlinien des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien HFKG, SR 414.205.3)

Reglement über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR) vom 12. März 2015

II. Sachverhalt

Die HfH hat am 28.08.2015 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Der Akkreditierungsrat hat am 18.09.2015 Eintreten auf das Gesuch der HfH entschieden, da die HfH die Voraussetzungen nach Artikel 4 Akkreditierungsrichtlinien HFKG erfüllt, und er hat die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die HfH hat am 01.07.2015 ihren Selbstbeurteilungsbericht bei der AAQ eingereicht.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und der Vor-Ort-Visite vom 26. - 28.10.2016 an der HfH geprüft, ob die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsrichtlinien HFKG erfüllt sind, und einen Bericht verfasst (Bericht der Gutachtergruppe vom 01.02.2017).

Die HfH hat am 13.01.2017 zum Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 24.03.2017 stellt die AAQ dem Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung mit Auflagen.

III. Erwägungen

1. Bewertung der Gutachtergruppe

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards gemäss den Akkreditierungsrichtlinien HFKG stellt die Gutachtergruppe der HfH in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2016 (Bericht der Gutachtergruppe, S. 25 - 26) ein gutes Zeugnis aus. Laut der Gutachtergruppe ist „die HfH eine überschaubare, gut aufgestellte Pädagogische Hochschule, die sich auszeichnet durch viel Erfahrung und Wissen im Bereich der Sonder- und Heilpädagogik. Die Profilierung als Fachstelle für Fragen um Bildung und Autonomie von

Menschen jeglichen Alters, deren Integration und Partizipation am gesellschaftlichen Leben erschwert sind“ (Webseite HfH, Vision), erscheint schlüssig und steht sowohl strategisch wie auch praktisch auf gutem Fundament. Die Wertschätzung und Identifikation der Mitarbeitenden und Studierenden mit der HfH ist in hohem Mass vorhanden. Die laufenden Überlegungen zur Zukunft der HfH, die auch eine mögliche Umstrukturierung der Organisation zum Thema haben, sowie die Neu-Erstellung des Personalentwicklungskonzeptes stellen ein sehr positives Signal der Eigenverantwortung dar“.

Mit Blick auf das Qualitätssicherungssystem der HfH hält die Gutachtergruppe fest, dass die HfH die Qualitätssicherung professionell und ernsthaft betreibt und über ein gut ausgebautes Qualitätsmanagementsystem verfüge. Die Qualitätssicherungsstrategie orientiere sich schlüssig an der Gesamtstrategie. Qualitätssicherung werde als strategische Führungsaufgabe verstanden, sei dementsprechend gut verankert und werde durch den Hochschulrat und die Hochschulleitung der HfH getragen. Weiter hebt die Gutachtergruppe den hohen Formalisierungsgrad des Qualitätsmanagementsystems (QMS) besonders hervor. Im Selbstbeurteilungsbericht und in den Gesprächen der Vor-Ort-Visite konnte die Gutachtergruppe ein hohes Mass an eigenkritischem Reflexionsvermögen feststellen; sie hält dieses für den besten Garanten für die qualitativ hochwertige Weiterentwicklung der HfH.

Damit ist die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung (Artikel 30 HFKG) im Grundsatz gegeben: Die HfH verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst. Einschränkend verweist die Gutachtergruppe in ihrem Bericht auf zwei Standards, in denen die Anforderungen nach Artikel 30 HFKG und den Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsrichtlinien noch nicht ausreichend erfüllt werden:

1. Mitwirkung der Hochschulangehörigen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standards 1.3 und 2.3)
2. Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG; Standard 2.5)

In der Bewertung von Standards 1.3 und 2.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die repräsentativen Gruppen der HfH grösstenteils in die Entwicklung und die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems eingebunden sind (Standard 1.3). Allerdings sind die Studierenden formal nicht eingebunden. Zwar steht ihnen das Recht zu, eine Studierendenorganisation zu bilden, jedoch das Recht auf Mitwirkung ist in den Reglementen der HfH nicht festgehalten; die Studierenden haben keinen Einsitz in den strategischen Gremien der HfH (Standard 2.3). Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 1:

Die HfH muss die formale Mitwirkung der Studierenden in der Organisation definieren und in den Prozessen abbilden.

In der Bewertung von Standard 2.5 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die HfH in bestimmten Bereichen, bspw. beim Nachteilsausgleich, ein sehr „fortschrittliches Management“ eingerichtet habe. Sie vermissen jedoch ein Konzept für Diversität und seine Umsetzung im Qualitätssicherungssystem. Die Gutachtergruppe schlägt deshalb folgende Auflage vor:

Auflage 2:

Die HfH muss ein umfassendes Konzept zu Diversity und Chancengleichheit erstellen, das mit Zielen hinterlegt ist. Das Qualitätsmanagementsystem muss daraufhin angepasst werden.

2. Akkreditierungsantrag der Agentur

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag vom 24.03.2017 fest, dass der Bericht der Gutachtergruppe alle Qualitätsstandards bewertet; die Beschreibung, Analyse und Bewertung der einzelnen Standards sind kohärent.

Die von der Gutachtergruppe identifizierten Bereiche, in denen die Akkreditierungsanforderungen nicht erfüllt seien, sind aus den Standards hergeleitet und begründet. Die vorgeschlagenen Auflagen sind geeignet, die Defizite zu beheben.

Die AAQ übernimmt in ihrem Antrag die Schlussfolgerungen und Auflagen der Gutachtergruppe.

Die AAQ hält eine Frist von 18 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Aufлагenerfüllung „sur dossier“ durch zwei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe vornehmen zu lassen.

3. Stellungnahme des Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtergruppe vom 09.12.2016 und der Akkreditierungsantrag der AAQ vom 24.03.2017 sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die HfH die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsrichtlinien) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die HfH über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der HfH erfasst und erlaubt die Ziele der HfH als Pädagogische Hochschule zu erreichen.

Die zwei Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt im Grundsatz diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der HfH zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren. Allerdings präzisiert der Akkreditierungsrat seine Erwartungen zur Erfüllung der Auflage 1 und passt den Wortlaut von Auflage 2 so an, dass sie die Begrifflichkeit des Standards 2.5 aufnimmt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die HfH wird im Sinne der Erwägungen unter nachstehenden Auflagen institutionell akkreditiert:
 - 1.1 Die HfH muss die formale Mitwirkung der Studierenden in der Organisation definieren und in den Prozessen abbilden.
 - 1.2 Die HfH muss ein umfassendes Konzept zu Chancengleichheit und Gleichstellung von Mann und Frau erstellen, das mit Zielen hinterlegt ist. Das Qualitätsmanagementsystem muss daraufhin angepasst werden.

2. Für die Erfüllung der Auflage 1 erwartet der Akkreditierungsrat, dass die HfH nicht nur die Partizipation der Studierenden in allen Gremien der HfH formal vorgesehen hat, sondern auch aktiv fördert.
3. Die HfH muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 18 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
4. Die Überprüfung der Aufлагenerfüllung soll „sur dossier“ durch zwei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe erfolgen.
5. Der Akkreditierungsentscheid tritt am Tag des Entscheids in Kraft.
6. Die Akkreditierung gilt sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid.
7. Die HfH erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als „Pädagogische Hochschule“ zu bezeichnen.
8. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch veröffentlicht.
9. Der Akkreditierungsrat stellt der HfH eine Urkunde aus.
10. Die HfH erhält das Recht das Siegel „institutionell akkreditiert“ zu verwenden.

Bern, 24.03.2017

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch